

Allgemeine Bedingungen und Kriterien zur Teilnahme am Landeswettbewerb

„Ausgezeichneter Sächsischer Saatbaubetrieb/ Ausgezeichneter Sächsischer Pflanzkartoffelbetrieb“

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Leitgedanke des Wettbewerbes ist es, herausragende Saatbaubetriebe und Pflanzkartoffelbetriebe mit hohen Anerkennungsraten für ihr erzeugtes Saat- und Pflanzgut auszuzeichnen, um eine Stabilität und Weiterentwicklung in diesem Marktsegment zu erreichen.
- 1.2 Der Wettbewerb erstreckt sich auf die Saatgut- und Pflanzkartoffelerzeugung.
- 1.3 Die Fachverbände Sächsischer Saatbauverband e. V. bzw. Sächsischer Qualitätskartoffelverband e. V. als Träger des Wettbewerbes vergeben gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Urkunden, Hoftafeln und die Berechtigung das Prädikat im Briefkopf zu führen an die Betriebe, die entsprechend dem Leitgedanken des Wettbewerbes und der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen hohe Anerkennungsraten erzielen.

2. Teilnahmebedingungen

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind Betriebe aller Rechtsformen mit Betriebssitz im Freistaat Sachsen, die Saatgut und Pflanzkartoffeln erzeugen.
- 2.2 Die Betriebe müssen nachweisbar mindestens fünf Jahre Vermehrung durchgeführt haben.
- 2.3 In jedem Jahr der Auswertung muss die Vermehrungsfläche
 - für Saatbaubetriebe mindestens 10 % oder mindestens 50 ha der Ackerfläche betragen und mindestens zwei Fruchtartengruppen umfassen,
 - für Pflanzkartoffelbetriebe mindestens 10 ha betragen. Ein Befall mit Quarantänekrankheiten darf nicht vorliegen.
- 2.4 Die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen gesetzlichen Bestimmungen ist Teilnahmevoraussetzung.

3. Durchführung des Wettbewerbes

- 3.1 Die Durchführung des Wettbewerbes erfolgt im jährlichen Wechsel getrennt für die Saatbaubetriebe und die Pflanzkartoffelbetriebe.
- 3.2 Für Saatbaubetriebe sind alle bis zum Stichtag 20.10. des jeweiligen Jahres vorliegenden Ergebnisse sowie die zwei Wirtschaftsjahre zurückliegenden Ergebnisse in die Bewertung einzubeziehen.
Für Pflanzkartoffelbetriebe sind alle bis zum Stichtag 31.01. sowie die zwei Wirtschaftsjahre zurückliegenden Ergebnisse in die Bewertung einzubeziehen.
- 3.3 Die Auswahl der Betriebe erfolgt auf der Grundlage der Teilnahmebedingungen und eines ermittelten Punktwertes entsprechend den Bewertungskriterien. In die Bewertung fließt außerdem eine Stellungnahme der zuständigen Außenstelle des LfULG und des zuständigen Feldprüfers mit ein.
Für die Bewertung der zur Auszeichnung vorgesehenen Saat- und Pflanzkartoffelbetriebe werden zwei Kommissionen gebildet. Darin sind vertreten:

- je zwei Beauftragte der jeweiligen Fachverbände,
- je zwei Beauftragte der Anerkennungsstelle des LfULG
- ein Beauftragter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

4. Bewertungskriterien

4.1 Punktwertschlüssel

4.1.1 für Saatgut:

- Ergebnisse der Feldbesichtigung (maximaler Faktor 1,0)
- Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung (maximaler Faktor 1,0)
- Anteil der Vermehrungsfläche an der Ackerfläche des Betriebes x Faktor 0,05

4.1.2 für Pflanzgut

- Ergebnisse der Feldbesichtigung (maximaler Faktor 1,0)
- Ergebnisse der Virusprüfung (maximaler Faktor 1,0)
- Anteil der Vermehrungsfläche an der Ackerfläche des Betriebes x Faktor 0,05
- Größe der Vermehrungsfläche x Faktor 0,005

- 4.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewertungskommission ggf. einer Abweichung von den Vorgaben zustimmen.

5. Auszeichnungen

- 5.1 Auf der Basis der Vorschläge der Bewertungskommissionen werden durch den jeweiligen Fachverband gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Auszeichnungen der Saatbaubetriebe und Pflanzkartoffelbetriebe vorgenommen.
- 5.2 Anzahl und Termin der Auszeichnungen:
alle 2 Jahre bis zu
 - 3 Pflanzgutvermehrter anlässlich des Sächsischen Kartoffelforum des Sächsischen Qualitätskartoffelverbandes e. V.,
 - 7 Saatgutvermehrter anlässlich der Sächsischen Saatbaukonferenz des Saatbauverbandes e. V..

6. Kosten und Rechtsweg

Die Kosten des Wettbewerbes trägt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Der Rechtsweg wird ausgeschlossen